

Satzung des Beirates für Migrant*innen

Landkreis Rostock

- nachfolgend Beirat genannt -

Präambel

In Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlung des Integrationskonzeptes für den Landkreis Rostock, beschlossen durch den Kreistag am 8. Mai 2019, setzt sich der Landkreis Rostock zum Ziel, die aktive Teilnahme der im Kreisgebiet lebenden Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet er einen Migrant*innenbeirat. Der Beirat soll den Dialog zwischen den Migrantinnen und Migranten, den politischen Entscheidungsträgern und der Kreisverwaltung im Landkreis Rostock fördern, um die Partizipation aller Migrantinnen und Migranten im Landkreis Rostock entscheidend zu unterstützen. Der Beirat ist verbandsunabhängig, weltanschaulich neutral und trägt den Namen:

„Beirat für Migrant*innen“

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung in diesem Beirat aus.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Der Beirat vertritt die Interessen aller Migrantinnen Migranten im Landkreis Rostock und bringt die spezifischen Sichtweisen und Anregungen der Migrantinnen und Migranten in den kommunalpolitischen Diskurs ein. Der Beirat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Kultur, Herkunft oder seines Glaubens bevorzugt oder benachteiligt wird.

(2) Der Beirat berät den Kreistag, dessen Ausschüsse, die Verwaltungsspitze und die Kreisverwaltung in allen politischen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten und unterbreitet Vorschläge zu migrationsrelevanten Themen. Er leitet Anliegen, Stellungnahmen und Empfehlungen über die Koordinatorin bzw. den Koordinator Integration an die Ausschüsse und die Kreisverwaltung weiter.

(3) Der Beirat ist Ansprechpartner für alle Migrantinnen und Migranten im Landkreis Rostock.

(4) Der Beirat fördert die nachhaltige Integration der Migrantinnen und Migranten, indem er in alle migrationsrelevanten Lösungs- und Entscheidungsprozesse des Landkreises einbezogen wird.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat wird von den Verantwortlichen der Kreisverwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten – die Migrantinnen und Migranten betreffend – rechtzeitig und ausreichend informiert.

(2) Der Beirat hat das Recht Fragen, welche die Belange der Migrantinnen und Migranten zum Inhalt haben, an die Verwaltungsspitze, an die Fraktionen des Kreistages bzw. an die Ausschüsse und die Kreisverwaltung heranzutragen.

(3) Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit und der finanziellen Mittel kann der Beirat mit Zustimmung der Verwaltungsspitze durch eigene Öffentlichkeitsarbeit unterrichten und aufklären.

(4) Der Beirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an die Verwaltungsspitze und den Kreistag.

§ 3 Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen benennen vier Mitglieder und die gleiche Anzahl von Nachfolgekandidatinnen bzw. -kandidaten. Die übrigen sechs Mitglieder sind Migrantinnen und Migranten sowie die gleiche Anzahl von Nachfolgekandidatinnen bzw. -kandidaten. Sie werden durch die Kreisverwaltung vorgeschlagen und durch den Kreistag bestätigt. Dabei sollte sich an der regionalen Verteilung der Migrantinnen und Migranten orientiert werden. Der Beirat ist bei der Erarbeitung einer Kandidatenliste anzuhören und hat ein eigenes Vorschlagsrecht.
- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator Integration oder eine Vertretung nimmt an allen Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil und berät diesen ständig.
- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident die vom Kreistag benannten und bestellten Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.
- (5) Die Mitglieder und Nachfolgekandidatinnen bzw. -kandidaten werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Der Beirat bleibt nach seiner Bestellung bis zu Konstituierung eines neuen Beirates im Amt.
- (6) Die Mitglieder sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie den Mitgliederbeschlüssen des Beirates verpflichtet. Bei wiederholten Regelverstößen, Zuwiderhandlungen bzw. schädigendem Verhalten, können der Kreistag und die Kreisverwaltung das Mitglied abberufen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wählt bei der konstituierenden Sitzung bzw. im Bedarfsfall aus deren Mitte einen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:
 - o den Vorsitz
 - o 1. Stellvertretung
 - o 2. Stellvertretung
 - o Schriftführung
- (2) Der Beirat wird gegenüber dem Kreistag durch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates liegt in der Verantwortung der Koordinatorin bzw. des Koordinators Integration.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal maximal viermal im Jahr. Zusätzlich kann der Vorstand maximal viermal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Beirates können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten bilden.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirates und den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (3) Der Beirat gibt sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien sind darin festzuhalten.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wenn es nicht anders beschlossen wird.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden doppelt.

(6) Der Landkreis Rostock unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Beirates administrativ.

§ 6 Entschädigung

(1) Der Vorstand bekommt für die Leitungstätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- | | |
|----------------------|------------|
| o den Vorsitz | = 300,00 € |
| o 1. Stellvertretung | = 225,00 € |
| o 2. Stellvertretung | = 200,00 € |
| o Schriftführung | = 125,00 € |

Die Mitglieder des Beirates, die nicht dem Vorstand angehören, erhalten eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

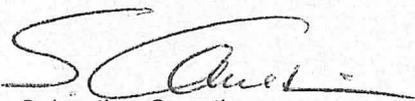
(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Beirats- und Vorstandssitzungen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V. Dabei ist das Prinzip der Sparsamkeit zu beachten. Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.

(3) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Beirates im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Sicherung der Geschäftsführung, für Fahrtkosten und für sonstige Beiratsarbeit einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt am: 17.12.2019

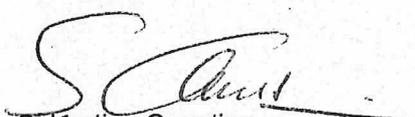

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 17.12.2019


Sebastian Constien
Landrat

